

Wirkungsorientierte Forschung

■ Bernd-Rüdeger Sonnen

1. Problemaufriss

Gemeint ist hier der Teilausschnitt sozialwissenschaftlicher bzw. kriminologischer Forschung, der zielgerichtet anwendungsbezogen ist, also Beachtung in Kriminalpolitik und Praxis beansprucht. Im Gegensatz zur Grundlagenforschung ist die praxisorientierte Kriminologie nicht unproblematisch, ist sie doch der Gefahr der Abhängigkeit von Forschungsgeldern und Verwertungsinteressen ausgesetzt. Einer der schärfsten Kritiker einer anwendungsbezogenen Kriminologie ist Fritz Sack. Er verbindet mit einer autonomen wissenschaftlichen Kriminologie einen Aufklärungsauftrag, d.h. Kriminologie sollte nicht in erster Linie kriminalpolitisch tätig und praktisch bedeutsam sein, sondern »sich kriminalpolitische Rezepte ansehen und eine Analyse des Bestandes, der Prozesse und der Strukturen von Kriminalpolitik vornehmen. Nur hat, was sich derzeit unter dem Titel »Kriminalpolitik« vollzieht, nichts mit Kriminalpolitik zu tun. Vielmehr handelt es sich um eine Politik des Schürens und des Verstärkens von Ängsten, die in der Gesellschaft vorhanden sind, um auf diese Weise Herrschaftsprozesse in Gang zu halten. Was als Kriminalpolitik ausgegeben wird, ist in Wirklichkeit keine. Wenn sie das ein sollte, müsste sie sich hinsichtlich ihrer Wirksamkeit befragen lassen: Sind die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet, das zu erreichen, was sie eigentlich erreichen sollen?«. Die Kriminologie hätte darüber nachzudenken, wie man mit der neuen »Lust an der Bestrafung« umgehen kann. Die vornehmste und erste Aufgabe der Kriminologie sei es, »Gesellschaft und Kriminalität aufeinander zu beziehen und zu analysieren, wie eins das andere generiert.«¹

Beispielhaft ist seine Kritik am Ersten Periodischen Sicherheitsbericht 2001. Er sei »von mäßiger Fortschrittlichkeit und soziologischer Ignoranz«² er verfehle die Höhe der gesellschaftlichen Entwicklung und ihre Rückwirkung auf die gesellschaftliche und staatliche Verarbeitung von Kriminalität und Kriminalpolitik; die hier zur Sprache und Politikberatung gekommene Kriminologie sei eine halbierte Kriminologie und die mit ihr begründete Kriminalpolitik laufe darauf hinaus, Probleme von heute mit Rezepten von gestern lösen zu wollen.

Karl Schumann hat Helge Peters und Fritz Sack entgegengehalten, sie würden »im Bunker des Elfenbeinturms ihres konstruktivistischen Wis-

sensmodells« verharren und könnten als radikale Konstruktivisten nichts zu der Frage beitragen, wie man sinnvoll den Wissenstransfer zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik werkstelligen kann«³.

Angesichts so unterschiedlicher kriminologischer Erkenntnisinteressen, drängt sich als Kompromiss auf, einerseits die Kritik der autonomen Kriminologie am Zerfallsprozess des Strafrechts (Fritz Sack: »Man erlebt derzeit eine Renaissance der übelsten Seiten des Strafrechts«) aufgeschlossen zur Kenntnis zu nehmen und andererseits insoweit problembewusst Erkenntnisse wirkungsorientierter Forschung in eine praktische Kriminalpolitik auf wissenschaftlicher Grundlage und eine entsprechende Praxis umzusetzen. Ziel sollte eine (von mir so genannte) Doppelintegration sowohl von Theorie und Praxis als auch von Rechts- und Sozialwissenschaften im strafrechtlich/kriminologischen Bereich sein. Die Kriminologie wäre insoweit »eine Quelle der Inspiration für die Praxis und die Kriminalpolitik«⁴.

2. Notwendigkeit einer wirkungsorientierten Forschung

Dazu ein Beispiel aus der Praxis der Jugendkriminalrechtspflege:

Einer Jugendgerichtshelferin wird vom Dienstherrn nahe gelegt, zukünftig (aus Kostengründen) nur noch traditionell juristische Sanktionsformen zu empfehlen. Gleichzeitig wird ihr von jugendrichterlicher Seite gesagt, dass die Weichenstellungen weg vom Jugendstraf- und hin zum Jugendhilferecht mit vielfältigen ambulanten Hilfen wirkungslos seien und sie bitte bei Körperverletzungsdelikten mindestens Jugendarrest vorschlagen sollte.

Hier geht es nicht mehr um die immer wieder geforderte verbesserte Kommunikation und Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz und auch nicht um die Akzeptanz einer eigenen sozialpädagogischen Fachkompetenz, sondern schlicht um Zumutungen. Alle Beteiligten sollten ihre Position noch einmal überdenken (»think twice«). In der lesenswerten »Kriminalpolitik für Menschen« von Schüler-Springorum heißt es in diesem Zusammenhang:

»Eine Kriminalpolitik des zweimal Denkens würde nie agieren, ohne erst zu reflektieren,

würde die nächstliegende Reaktion immer erst einmal in Frage stellen, bevor sie zu ihr oder einer anderen greift, würde Kritik internalisieren und nicht bloß absorbieren ... Eine solche Kriminalpolitik würde die Folgen ihres Handelns vorausdenken ... Sie wäre vor den Maulkörben und Handschellen, die die allgemeine Politik ihr anzulegen bestrebt sein wird, zwar nicht sicher, aber sie wäre dieser Politik stets noch um einen Denkschritt voraus«⁵.

Dieser Denkschritt voraus würde nach den gesicherten Erkenntnissen kriminologischer Wirkungsforschung belegen, dass beide Positionen (einerseits Sparmaßnahmen der Jugendhilfe und andererseits freiheitsentziehende Sanktionen in Form des Jugendarrestes) zu höheren Folgekosten führten in Form von Rückfallkriminalität und neuen Opfern. Rückfallverhinderung ist aber gerade im Interesse potentieller Opfer eine zentrale Aufgabe des Strafrechts. Hier bietet die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene, von Jehle, Heinz und Sutterer erarbeitete und kommentierte Rückfallstatistik »Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen« 2003 ein Anwendungsbeispiel wirkungsorientierter Forschung mit umfangreichem Datenmaterial. Soweit nach dem Gesetz verschiedene Rechtsfolgen möglich sind, wie insbesondere im Bereich des Jugendstrafrechts, ergeben sich »Auswertungsmöglichkeiten z.B. unter einem quasi-experimentellen Ansatz«. Nimmt man etwa zur Kenntnis, dass der Jugendarrest mit 70,0 % die zweithöchste Rückfallrate nach der Jugendstrafe ohne Bewährung (77,8 %) hat, jugendrichterliche Maßnahmen dagegen nur 55,2 % und Diversionstrategien sogar nur 40,1 %, wird man in den Bereichen einer gemeinsamen Schnittmenge (z.B. sozialer Trainingskurs und Jugendarrest – verstanden als stationärer sozialer Trainingskurs) wird man praktische Konsequenzen ziehen können (hier in Richtung Zurückdrängung des Jugendarrestes).

Was hier exemplarisch für den Jugendarrest gesagt ist, gilt allgemein. Zwar verbietet sich ein direkter Vergleich zwischen informeller Erledigung und unbedingter Jugendstrafe angesichts unterschiedlicher Tat- und Täterstrukturen. Unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit müssen aber aus rechtsstaatlichen Gründen ebenso wie auf Grund der Erkenntnisse der kriminologischen Sanktionsforschung praktische Folgerungen gezogen werden, und zwar in den Bereichen, wo es zu einem Austausch der Sanktionen gekommen ist bzw. kommen kann. Gemeint

sind die Schnittstellen zwischen informellen und formellen ambulanten Sanktionen, zwischen den formellen ambulanten Sanktionen und dem Jugendarrest sowie bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren zwischen Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung. Aber auch bei der unbedingten Jugendstrafe gebietet die extrem hohe Rückfallquote von 77,8 %, folgenorientiert und in Alternativen zu denken. Damit ist ein weiteres Ergebnis offenkundig: Der Ruf nach mehr Härte speist sich aus dem Glauben, dass eine härtere Sanktion zu einer geringeren Rückfallwahrscheinlichkeit führt. Aus der empirischen Sanktionsforschung wissen wir aber, dass das Gegenteil der Fall ist. Es geht also nicht um mehr oder weniger Härte (neue Straflust, Punitivität⁶), sondern um einen verbesserten Opferschutz. Wenn es gelingt, die Rückfallquoten um 10 – 15 % zu senken, was durchaus realistisch ist, bedeutet das eben auch entsprechend weniger Opfer von Kriminalität. Diese Tatsache kann einer aufgeklärten Öffentlichkeit nicht gleichgültig sein und sollte die undifferenzierte Forderung nach häufigerem und längerem »Wegsperrn« ersetzen.

Das gilt insbesondere auch für den Warnschussarrest, wie er zuletzt wieder im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens vom 24.06.2004 (BT-Drs. 15/3422) gefordert worden ist. Neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe oder einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe soll der Warnschussarrest die jugendstrafrechtlichen Sanktionen erweitern. Dem Jugendlichen soll nachdrücklich der Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen geführt werden. Dazu wird in der Begründung zu den finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte ausgeführt, dass damit zu rechnen sei, dass durch die Einführung des Warnschussarrestes Mehrkosten durch höhere Belegungszahlen der Jugendarrestanstalten entstehen. Die bessere präventive Wirkung dieser Sanktion gegenüber einer lediglich zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe dürfte sich andererseits für den Jugendstrafvollzug kostenmindernd auswirken.

Angesichts der Ergebnisse der neuen Rückfallstatistik kann man beim besten Willen nicht von einer günstigeren Präventivwirkung des Warnschussarrestes sprechen. Wie aus der Kombination der Strafaussetzung zur Bewährung (Rückfallrate 59,6 %) mit dem Jugendarrest mit der zweithöchsten Rückfallrate von 70,0 % etwas relativ Positives entstehen soll, bleibt das Geheimnis der Befürworter des Warnschussarrestes, ist jedenfalls kriminologisch nicht begründbar und nicht widerspruchsfrei. So heißt es nämlich im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts (BT-Drs. 15/2725 vom 17.03.2004), dass die Er-

weiterung des Sanktionssystems im allgemeinen Strafrecht durch den Ausbau ambulanten Sanktionen (gemeinnützige Arbeit, Fahrverbot als Hauptstrafe, Verurteilung mit Strafvorbehalt) wirksam zum strafrechtlichen Rechtsgüterschutz beitrage und nach allen bisherigen Erkenntnissen den heute vorhandenen Sanktionen in spezial- und generalpräventiver Hinsicht gleichwertig ist. Dann aber ist aus rechtsstaatlichen Gründen zugunsten der ambulanten und damit zu Lasten der stationären Reaktionsformen zu entscheiden.

3. Kriminologische Erkenntnisse und geltendes Jugendstrafrecht

»Neuere kriminologische Forschungen haben bewiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt« – mit dieser Feststellung beginnt die Begründung des 1. JGGÄndG 1990⁷. Vor diesem Hintergrund werden als Ziele ausdrücklich angestrebt, die informellen Verfahrenserledigungsmöglichkeiten (Diversion) zulasten der formellen zu erweitern, die traditionellen Sanktionen wie Geldauflage, Jugendarrest und Jugendstrafe weitgehend durch neue ambulante Maßnahmen beispielsweise in Form einer Betreuungswweisung, eines sozialen Trainingskurses und vor allem des Täter-Opfer-Ausgleichs zu ersetzen, zumal sich dadurch nicht die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöht. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.

Von dieser kriminologischen Grundlage ausgehend war damit zugleich die kriminalpolitische Zielsetzung für ein schon von der Zählweise her zu erwartendes 2. JGGÄndG vorgegeben.

Die aktuelle Kriminalpolitik orientiert sich aber nicht mehr an diesem Wegweiser, sondern schlägt einen anderen Weg ein. So heißt es in der genannten Bundesratsinitiative unter der Überschrift »Kosten«, dass nicht nur – durch die schon erwähnte – Einführung des Warnschussarrestes, sondern vor allem auch durch die vermehrte Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende (als Normalfall) tendenziell von einer spürbaren Mehrbelastung des Straf- und Jugendarrestvollzugs auszugehen ist. Wörtlich heißt es dann weiter: »Diese wird jedoch durch die bessere spezial- und generalpräventive Wirksamkeit der Sanktionen zumindest teilweise aufgefangen werden«⁸. Diese positive Einschätzung zur Präventivwirkung stationärer Sanktionen steht aber

im Gegensatz zu den kriminologischen Erkenntnissen, die dem 1. JGGÄndG 1990 zu Grunde liegen. Es bleibt deswegen zu überprüfen, ob es in den letzten 15 Jahren neue und empirisch gesicherte Erkenntnisse der kriminologischen Sanktionsforschung gegeben hat, die zu einem Umdenken führen müssten. In seinem Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag Berlin 2002 hat *Hans-Jörg Albrecht* in einer Bestandsaufnahme zu Wirkungen und Wirksamkeit des Jugendstrafrechts festgehalten, dass sich eine Zurückhaltung bei der Sanktionierung eher auszahlt, weil nämlich härtere jugendstrafrechtliche Sanktionen leichter zur Entstehung und Stabilisierung chronischer Verläufe der Jugend- und Jungerwachsenenkriminalität beitragen⁹. Diese Erkenntnis entspricht dem internationalen Forschungsstand und führt zu der eindeutigen jugendkriminalpolitischen Forderung nach »Zurückhaltung, was die Erwartung präventiver Folgen bei Variationen in Verfahren und Sanktionen betrifft«. Insoweit stimmt die mit dem 1. JGGÄndG 1990 eingeschlagene kriminalpolitische Wegrichtung auf kriminologischer Grundlage auch heute noch. Dabei gilt allerdings eine kleinere Einschränkung, dass wir in Deutschland noch viel zu wenig zuverlässige Evaluationsstudien zur Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Interventionen haben. Daraus erklärt sich auch die von *Michael Walter* festgestellte Mischung von empirischen Belegen einerseits und politischen Wertungen und Argumentationen andererseits¹⁰. Diese Gemengelage ist deswegen problematisch, weil sie die Gefahr begründet, dass die Jugendkriminalrechtspflege »an den entscheidenden Punkten wieder auf das strafrechtliche Muster zurückfällt, und zwar ohne erfahrungswissenschaftliche Rückendeckung«¹¹. Um dieser Gefahr zu entgehen, bedarf es weiterer Bausteine für eine rationale Jugendkriminalpolitik und für eine Strafrechtsanwendung im Jugendverfahren mit Augenmaß und Besonnenheit, verpflichtet den Grundsätzen von Folgenorientierung, Denken in Alternativen und Humanität.

4. Forderungen

Der 26. Jugendgerichtstag in Leipzig 2004 zum Thema »Verantwortung für Jugend - Qualitätssicherung und Perspektiven der Jugendkriminalrechtspflege« hat die international wie national aktuelle Problematik empirisch gesicherter Erkenntnisse der kriminologischen Sanktionsforschung aufgegriffen. Für den US-Amerikanischen Bereich liegt mit dem so genannten *Sherman-Report* seit 1998 ein Überblick über Programme und Projekte zur Frage vor, was wirkt, was nicht wirkt, was viel versprechend ist und was wir nicht wissen¹². Nach seinen Erkenntnissen würde sich beispielsweise der genannte Warnschussarrest als ein kombiniertes Sanktionsprogramm (zwar Bewährung, aber zuvor kurzzeitiges Einsperren) als unwirksam er-

weisen. Für den deutschsprachigen Raum sind empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen und die daraus abgeleiteten Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention von *Rössner* und *Bammenberg* im Düsseldorfer Gutachten 2002 erfasst¹³. Für den Bereich der Straffälligenhilfe ist auf den von *Cornel* und *Nickolai* herausgegebenen Band »What works?«, 2004 hinzuweisen. Bei einer Gesamtbetrachtung der dort enthaltenen Beiträge zeigt sich, »dass für keinen der auf dem Prüfstand präsentierten Ansätze empirisch nachgewiesen wurde, was daran wie weshalb bei wem wirkt«¹⁴. Dieses Ergebnis deckt sich mit der von *Wolfgang Heinz* im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erarbeiteten und zum Jugendgerichtstag vorgelegten umfassenden Bestandsaufnahme »Was richten Richter an, wenn sie richten«. Danach sind die vorhandenen deutschen Evaluationsstudien im Bereich der Jugendkriminalrechtspflege fast alle methodisch angreifbar und bringen insoweit keinen Erkenntnisfortschritt. Es besteht ein erheblicher Handlungsbedarf hinsichtlich von Implementations-, Begleit- und Evaluationsforschung.

Das Fazit von *Wolfgang Heinz* lautet:

»Verantwortung für Jugend – das Motto dieses Jugendgerichtstages – bedeutet zum einen, dass wir uns nicht mehr damit begnügen, Richtiges tun zu wollen, sondern dass Glauben und Hoffen, Annahmen und Erwartungen zunehmend ersetzt werden durch empirisch begründetes Wissen. Die Defizite in diesem Bereich sind unübersehbar und könnten größer kaum sein. Für Gesetzgeber, Wissenschaft und Praxis besteht dringender Handlungsbedarf.

Verantwortung für Jugend bedeutet aber auch, dass wir die Grenzen dessen, was mit Strafrecht erreicht werden kann und darf, deutlich machen und die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für Jugend nachdrücklich einfordern. Dies heißt auch: Widerstand leisten gegenüber populistischer Politik«¹⁵.

Konkret gelten diese Forderungen sowohl für den Bereich der Jugendhilfe als auch für den Bereich des Jugendstrafrechts. Auch für die Jugendhilfe ist festgestellt worden, dass viel zu wenig begründetes Wissen über die Auswirkungen der eigenen Praxis bestehen¹⁶. »Allerorten fehlt es an entsprechenden Studien und vor allem an dem Bewusstsein, dass Evaluation ein unverzichtbares Moment jeglicher professionellen Praxis ist. Fast überall trifft man auf tief greifende Ängste und Befürchtungen hinsichtlich eines möglichen Missbrauchs von Evaluation und hartnäckige Vorurteile, wie z.B. dass pädagogische Prozesse – da man prinzipiell von den Möglichkeiten des lebenslangen Lernens auszugehen habe – sich ohnehin nicht evaluieren ließen. Zwar ist es verständlich, wenn die ständige Betonung von Sparzwängen und nicht nachvollziehbaren

Mittelkürzungen gerade auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Ängste vor einer fachlichen Bewertung der Praxis schüren, doch sind diese keine hinreichenden Argumente dagegen, Evaluation im Sinne einer systematischen Überprüfung der eigenen Potentiale, Strukturen, Prozesse und Effekte als einen integralen Bestandteil pädagogischer Praxis zu verstehen«.

Vor diesem Hintergrund ist als Ergebnis des 26. Jugendgerichtstages 2004 festgehalten worden:

Das Bemühen um rationales, erzieherisch wirksames jugendstrafrechtliches Handeln erfordert es, auch im Jugendhilfebereich die Qualität der sozialen Arbeit methodisch besser zu fundieren, sich an Qualitätsstandards messen zu lassen und verlässliche Diagnoseverfahren sowie zielgenauere Angebote einzusetzen. Alle herkömmlichen und neuen Maßnahmen müssen sorgfältig evaluiert werden. Evaluation als Methode der systematischen, kriteriengeleiteten Bewertung der Praxis muss zum festen Bestandteil des Handelns aller an der Jugendkriminalrechtspflege Beteiligten, für die Sozialarbeit und Jugendhilfeeinrichtungen ebenso wie für Polizei, Jugendstrafjustiz und Strafvollzug werden. Ohne Evaluation bleibt Praxis blind, rechtsstaatlich nicht verantwortbar¹⁷.

Welche Chancen eine wirkungsorientierte Forschung für die Umsetzung in Praxishandeln bietet, lässt sich an einem Beispiel demonstrieren. Die Universität Greifswald ist mit einem Forschungsprojekt betraut worden mit dem Ziel, eine umfassende und aussagefähige empirische Sozialraumanalyse zu Gewalterfahrungen, extremistischen Orientierungen und Sozialisationsbedingungen von Jugendlichen »in Form einer multizentrischen Dunkelfeldstudie« vorzunehmen und daraus Empfehlungen für die kommunale, sozialräumliche Präventionsarbeit im Bereich der Gewalt- und Extremismusprävention in Greifswald und Usedom abzuleiten. In ersten empirischen Befunden haben *Frieder Dinkel* und *Bernd Geng* u.a. festgestellt, dass jeder fünfte Usedomer Jugendliche einer Clique von Gleichaltrigen angehört, die in ihrer Freizeit gehäuft gegen soziale Normen verstoßen, wobei die Cliquenorientierung in hohem Maße mit der Begehung strafrechtlich relevanter Delikte mit gewaltaffinen Einstellungen sowie fremdenfeindlichen und rechtsextremen Orientierungen korrespondiert¹⁸. Als der kommunale Präventionsrat mit diesem Ergebnis konfrontiert wurde, hat er die Initiative für ein Streetwork-Projekt ergriffen, das seinen Hauptschwerpunkt in der cliquen- und szeneorientierten Arbeit sieht.

5. Von Amerika lernen?

Spontan möchte man die Frage verneinen, hat doch die populistische Punitivität als neue

Lust am Strafen ihren Ausgangspunkt in den USA und ist dann über Großbritannien jetzt auch als »neue Unerbittlichkeit« (*Horst Viehmann*) nach Deutschland gelangt¹⁹. So hat *Christian Pfeiffer* in einem offenen Brief an Politiker und Politikerinnen vor einer Dramatisierung des Bösen und dem daraus folgenden Ruf nach immer härteren Strafen gewarnt. Er stellt fest, dass die Gerichte in den vergangenen zwölf Jahren zunehmend Freiheitsentzug angeordnet und zugleich die Dauer der Strafen beträchtlich erhöht haben. Trotz einer relativ günstigen Kriminalitätsentwicklung habe daher die Zahl der Strafgefangenen seit 1992 um mehr als 40 % zugenommen. Im Strafvollzug sind dadurch Mehrkosten von über 5 Milliarden Euro für den laufenden Betrieb entstanden, zu denen noch 1,4 Milliarden Euro für 12.000 zusätzliche Gefängniszellen hinzukommen. Statt für den Ausbau von Gefängnissen plädiert *Christian Pfeiffer* für eine Frühprävention durch Förderung von Kindern, Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen und Investitionen in unsere Jugend²⁰.

Diese Tendenz zu zunehmender Härte bahnt sich nach der üblichen Zeitverzögerung in Deutschland in einer Phase an, in der zumindest in amerikanischen Fachkreisen eine Wende eingetreten ist, die den Weg des »tough on crime« bereits wieder verlässt. Aktuelles Beispiel dafür sind die auf der 68. Jahreskonferenz des National Council of Juvenile and Family Court Judges in Pittsburgh im Juli 2005 vorgestellten Juvenile Delinquency Guidelines als Orientierungen und Empfehlungen für eine verbesserte Jugendkriminalrechtspflege (Improving Court Practice in Juvenile Delinquency Cases).

Diese Guidelines sind vom National Council of Juvenile and Family Court Judges (NCJFCJ) und dem Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention (OJJDP) in einem Theorie/Praxis-Verbund entstanden und haben zum Ziel, auf Grund wirkungsorientierter Forschung der Praxis Orientierungshilfen für erfolgreiche Präventionsstrategien und effektive und weniger negative Reaktionen zu geben, um Rückfallkriminalität zu verhindern. In einem Handbuch von über 250 Seiten werden dafür 16 Grundprinzipien erstellt und für jedes Stadium des Verfahrens Checklisten als Orientierungshilfe angeboten. Die konsequente Anwendung dieser Guidelines führt zu einer Abkehr von dem undifferenzierten Ruf nach mehr Härte.

Insoweit kann man von Amerika lernen, dass wir in Deutschland gar nicht erst den Weg zur populistischen Punitivität gehen sollten, ein Weg, der jetzt auch in den USA als falsch erkannt worden ist. Fehler muss man nicht zweimal machen. Wir könnten auf den Umweg verzichten und statt der zeitlichen Verzögerung

Zeit gewinnen und damit Anschluss an den internationalen Stand kriminologischen Wissens finden.

6. Von der Reaktion zur Prävention

1989 hatte *Wolfgang Heinz* auf dem 21. Deutschen Jugendgerichtstag in Göttingen zum Thema »Mehrfach Auffällige mehrfach Betroffene« die These belegen können, dass sich Milde auszahlt. 15 Jahre später hat er sein damaliges Ergebnis noch einmal überprüft und hält folgendes fest:

»Die neueren US-amerikanischen Sekundäranalysen zeigen, dass von einer »tough on crime« – Kriminalpolitik, die auf Strafschärfungen, insbesondere auf freiheitsentziehende Sanktionen setzt, keine positiven Effekte zu erwarten sind. Nach härteren, insbesondere nach freiheitsentziehenden Sanktionen sind vielmehr die Rückfallraten bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher als nach weniger eingriffsintensiven Sanktionen. Insofern fügen sich die Ergebnisse der deutschen Forschung zur spezialpräventiven Effizienz von Diversion bruchlos ein in den allgemeinen kriminologischen Wissensstand. Danach gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach Diversion. Sanktionsschärfungen fügen unnötiges Leid zu, unnötig, weil sie, gemessen am Ziel der Rückfallverhütung, den eingriffsschwächeren Sanktionen nicht überlegen sind. Sanktionsschärfungen dienen auch nicht dem (vorbeugenden) Opferschutz, weil die Rückfallraten nicht niedriger, sondern eher höher sind. Generalpräventive Wirkungen sind von Strafschärfungen ebenfalls nicht zu erwarten. Es spricht alles für die Richtigkeit der Devise »Milde zahlt sich aus«.

Die »tough on crime – Kriminalpolitik« verkürzt Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik und überschätzt die präventiven Möglichkeiten des Strafrechts. Mit Strafrecht lassen sich soziale Probleme nicht lösen. Die Grundsätze der subsidiären und fragmentarischen Natur des Strafrechts fordern deshalb zuzunehmend einen Ansatz, in den sämtliche Dimensionen von Prävention einbezogen werden. Vorrangig müssen wir die Mittel der primären und sekundären Prävention haben, durch die früher und besser die Entstehungsgründe von Kriminalität beeinflusst werden können als durch das regelmäßig zu spät kommende, nur partiell einwirkende Strafrecht. Eine Kurskorrektur der Kriminalpolitik ist deshalb geboten. Es gilt, Einrichtungen und Maßnahmen der primären und sekundären Prävention zu fördern, insbesondere solche vor Ort.²¹

Damit schließt sich der Kreis wiederum zu einem amerikanischen Projekt, und zwar den

von *Delbert Elliott* herausgegebenen Blueprints als Modellvorlagen für Gewaltprävention.

Die zwischen 1997 und 2004 veröffentlichten 12 Blueprints, wörtlich übersetzt als »Blaupausen«, beruhen auf einer wissenschaftlichen Überprüfung von Präventionsprojekten. Es geht um eine Kernmenge von insgesamt 12 Programmen, die hohen wissenschaftlichen Standards für effektive Präventionsprogramme entsprechen und so die Grundlage für eine nationale Gewaltpräventionsinitiative begründen können. Die erfolgreichen Modelle zur Gewaltprävention reichen von der Frühprävention gleich nach der Geburt über das Kindes- bis zum Schulalter. Sie betreffen beispielsweise Jugendliche mit einem Heimeinweisungsrisiko, benachteiligte Oberschuljugendliche oder Jugendliche mit Suchtproblemen. Werden diese Modelle (gleichsam mit Hilfe einer Blaupause) originalgetreu in neue Programme umgesetzt, so ist langfristig mit einer 30 %igen Gewaltreduktion zu rechnen.

Interessant und wichtig ist der Aspekt, dass bei den Blueprints der enge Bereich der Kriminalprävention im Sinne einer Prävention über

Vorrangig müssen wir die Mittel der primären und sekundären Prävention haben, durch die früher und besser die Entstehungsgründe von Kriminalität beeinflusst werden können als durch das regelmäßig zu spät kommende, nur partiell einwirkende Strafrecht.

Strafrecht verlassen wird und ein eher sozialer, sozialräumlicher und sozialpolitischer Weg eingeschlagen wird. Eine Parallele zu den Blueprints im Bereich der Frühprävention gibt es nunmehr in Niedersachsen mit dem bundesweit bisher einmaligen Modellversuch zur Frühförderung von Kindern aus stark benachteiligten Familien, ein Ende Juni 2005 vorgestelltes Projekt des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit.

7. Hoffnungen

Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts und Frankfurter Strafrechtsprofessor *Winfried Hassemer* hat auf dem Leipziger Jugendgerichtstag 2004 ein beeindruckendes Referat zum Thema »Jugend im Strafrecht« gehalten und auf einen früheren Beitrag zum Thema »Muss Strafe sein?« hingewiesen. Dort hatte er geäußert, dass er, seit er die strafende Umwelt mit wachen Augen beobachten könne, noch nie so viel selbstverständliche Strafbereitschaft, ja: Straffreude wahrgenommen habe²². Eine neue Perspektive wird sich erst eröffnen, wenn die »Kopernikanische Wende« gelingt, von der *Wolfgang Heinz* auf dem Jugendgerichtstag sprach und damit eine Jugendkriminalrechts-

pflege auf wissenschaftlicher Grundlage meint, die sich an Qualitätsstandards orientiert und so neue Chancen für Opfer und Täter sowie für unsere Gesellschaft eröffnet. Auch die genannten amerikanischen Guidelines, die auf der Pittsburgh-Konferenz als die größte Leistung nach der Einführung der Jugendgerichtsbarkeit bezeichnet worden sind, lassen national wie international auf eine wissenschaftsgestützte rationale Jugend- und Jugendkriminalpolitik sowie eine aufgeklärte, veränderte Praxis hoffen, von der auch Impulse auf die Einstellungen in der Öffentlichkeit ausgehen sollten.

Fußnoten

- 1 Kriminologie – wohin? Ein Gespräch mit Fritz Sack, *KrimJ* 2002, 42 f, vgl. auch Markantonatou, *Der Modernisierungsprozess staatlicher Sozialkontrolle – Aspekte einer politischen Kriminologie*, 2005
- 2 Peters/Sack, *KrimJ* 2003, 17, 29
- 3 Schumann, *KrimJ* 2003, 135, 140
- 4 Killias, *Grundriss der Kriminologie*, 2002, 30
- 5 Schüler-Springorum, *Kriminalpolitik für Menschen*, 1991, 281
- 6 Lautmann/Klimke/Sack (Hrsg.), *Punitivität*, *KrimJ* (8. Beiheft) 2004
- 7 BT-Drs. 11/5829, 1
- 8 BT-Drs. 15/2102, 14, 15
- 9 Hans-Jörg Albrecht, *Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?*, Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag, Berlin 2002
- 10 Walter, *Jugendkriminalität*, 3. Aufl., 2005, 332
- 11 Walter, *Jugendkriminalität*, 3. Aufl., 2005, 200
- 12 Sherman-Report 1998, vgl. Bannenberg/Rössner, *ZJJ* 2003, 111 ff. und Plewig, *ZJJ* 2003, 108 ff.
- 13 Rössner/Bannenberg, *Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkung*, 2002
- 14 Bukowski, in ihrer sehr informativen Rezension zu Cornel/Nickolai (Hrsg.), *What works?*, 2004, NK 2005, 80
- 15 Heinz, in: DVJJ (Hrsg.), *Verantwortung für Jugend – Qualitätssicherung und Perspektiven in der Jugendkriminalrechtspflege*, Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25.-28.09.2004 in Leipzig, 2005 (im Erscheinen)
- 16 11. Kinder- und Jugendbericht 2002, 94 ff.
- 17 zu den einzelnen Ergebnissen vgl. auch Sonnen, *Jugendkriminalpolitik zwischen Glauben und Wissen*, *StV* 2005, 94–99
- 18 Dünkel/Geng (Hrsg.), *Jugendgewalt und Kriminalprävention*, 218
- 19 Karstedt, *Moral und Skandal: Die Macht der öffentlichen Moral – ein Vergleich der Kriminalitätsdiskurse in Deutschland und Großbritannien*, in: Junge (Hrsg.), *Macht und Moral*, 2003; vgl. auch den schon zitierten Sammelband »Punitivität«, 2004 (Beiheft *KrimJ*)
- 20 Christian Pfeiffer, *Weniger Verbrecher*, mehr Panikmache, *Die Zeit*, 02.06.2005, S. 9
- 21 Heinz, *Zahlt sich Milde aus? – 10 Thesen*, (noch) unveröffentlichtes Manuskript der IRZ Konferenz in Dubrovnik vom 23.-26.11.2004
- 22 Hassemer, *Gründe und Grenzen des Strafans in Courakis* (Hrsg.), *Die Strafrechtswissenschaften im 21. Jahrhundert*, 2001, 399 ff.

Der Verfasser ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift.